

Fundanzeige Fundtier am :(Datum)

Fundanzeige erstellt von:

Name:
 Straße:
 Ort:
 Tel:
 E-mail:



TierfreundeKreis e.V. Bad Kötzing

Nach §965 ff. BGB wird nachstehendes Fundtier gemeldet:

Tierart / Rasse:			
Beschreibung: (Geschlecht, geschätztes Alter, Farbe/Fell, besondere Merkmale etc.)			
Kennzeichnung:	Chip:	Tätowierung:	Marke:
	Ring:	Sonstig:	
Gesundheitlicher Zustd./ Verletzungen:			
tierärztl. Behandlung: bei Tierarzt:	<input type="checkbox"/> unaufschiebbar, daher bereits erfolgt		<input type="checkbox"/> vorgesehen
Finder:			
Umstände des Fundes:			Datum: Zeit: Fundort:
derzeitiger Verbleib/ Unterbringung:			
Anmerkung:			

(Gemäß §§ 90a, 967 Halbsatz 1 BGB in Verbindung mit §§ 2, 5 Abs. 1 Fundverordnung (FundV) sind die Gemeinden verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen und zu verwahren. Die Tiere müssen gemäß § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Soweit die Gemeinde für die nach dem Tierschutzgesetz geforderte Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen kann, hat sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle z.B. einem Tierheim, zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Diese Verpflichtung der Gemeinden zum Ersatz der Aufwendungen besteht auch dann, wenn der Finder das Tier nicht bei der Gemeinde, sondern unmittelbar bei der von der Gemeinde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragten Person oder Stelle abgegeben hat. Voraussetzung ist, dass der Anzeigepflicht des Finders gemäß § 965 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 FundV genügt wird. Die Anzeige kann auch durch die mit der Unterbringung und Betreuung beauftragte Person oder Stelle (z.B. den Tierschutzverein) vorgenommen werden. (Auszug aus der "Gemeinsame Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit vom 1. Dezember 1993 Nr. I B 4 – 2530 – 1"))

Hiermit wird die Übernahme des Fundtieres durch die Gemeinde beantragt. Nach der Gesetzeslage trägt die Gemeinde die Verantwortung und Kosten für Ernährung, Pflege, Unterbringung und die tierärztliche Versorgung von Fundtieren.

Bitte bestätigen Sie dem Überbringer umgehend schriftlich den Empfang dieser Fundanzeige und die Übernahme des Tieres